

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 30 (1935)
Heft: 8

Rubrik: Aus den Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus den Sektionen

Basel. Der Basler Heimatschutz hielt am 7. Dezember seine Jahresversammlung ab. Der Vorstand wurde zum Teil erneuert, wobei erfreulicherweise besonders die junge Generation zu Vertretern kam, von denen wir eine eingreifende Tätigkeit erwarten dürfen. Als Obmann bleibt Herr Dr. Karl Huber auf seinen eigenen Wunsch nur noch für ein Jahr im Amt.

Als Vortragender war Redaktor Peter Meyer vom „Werk“ gewonnen worden, der zuerst Grundsätzliches über den Heimatschutz sprach, das wir nächstens unsern Lesern vorlegen möchten, und dann über die **Universität am Rhein**, deren Verlegung an den Petersplatz einen unentschuldbaren Bruch in der Ueberlieferung der Stadt bedeuten würde.

Nach einer eingehenden allgemeinen Aussprache, die oft lebhaft an die eifrigen Frühzeiten des Heimatschutz erinnerte, wurde einstimmig folgender Beschluss gutgeheissen:

„Die Mitgliederversammlung der Basler Vereinigung für Heimatschutz vom 7. Dezember 1935 beschliesst zu den Basler Fragen, die den Heimatschutz berühren, folgendes:

1. Es muss festgestellt werden, dass in den letzten Jahren das Basler Stadtbild viel von seiner Eigenart und seinem Charakter verloren hat, indem an vielen Stellen der Stadt charakteristische Bauten niedergelegt worden sind.
2. Die in der Heimatschutz-Vereinigung organisierten Freunde der Stadt Basel erwarten von den Behörden, dass nunmehr Massnahmen getroffen werden, durch die künftighin solche Verluste vermieden werden. Sie wünschen, dass zu diesem Zwecke die erhaltungswürdigen Objekte und die für das Stadtbild wichtigen Partien in einem generellen Bebauungs- und Verkehrsplan vorgemerkt und durch besondere Vorschriften vor Zerstörung und Verunstaltung wirksamer geschützt werden als bisher. Die Besorgung aller dieser Arbeiten ist in den Händen des so nötigen Stadtplanbüros zu konzentrieren, das recht bald wieder eine tüchtige Persönlichkeit als Chef erhalten muss. Dieses hat auch als Zentralstelle bei der Bestimmung des Standortes neuer öffentlicher Gebäude mitzuwirken.
3. Zur aktuellen Frage eines Neubaus der Universität am Petersplatz erklärt der Heimatschutz: Das alte Zeughaus muss instandgestellt und erhalten werden; der Petersplatz darf seinen bisherigen Charakter nicht verlieren, da es sich hierbei um eine der wenigen letzten Partien handelt, die alte baslerische Eigenart zeigen. Die Basler Heimatschutz-Vereinigung beschliesst und beauftragt ihren Vorstand, jedes Projekt zu bekämpfen, das den Charakter jener Partie zerstört. Dagegen unterstützt sie die Idee, die neue Universität am alten Platz zu errichten.“

Zürich. Die Freunde des Neuen Bauens und die zürcherische Vereinigung für Heimatschutz haben sich nach einer öffentlichen Aussprache am 11. Dezember 1935 in der E. T. H. in Zürich auf folgende Grundsätze geeinigt.

1. Die Heimatschutzbewegung soll in vermehrtem Masse, nicht nur eine das Alte erhaltende, sondern auch eine an der lebendigen baulichen Entwicklung des Landes mitarbeitende Bewegung sein.
2. Die Organe des Heimatschutzes sind also bestrebt, nicht nur bestehende Gebäude und landschaftliche Schönheiten zu erhalten, sondern mit Beratung und positiven Vorschlägen aktuelle Probleme im Sinne einer organischen Neugestaltung zu unterstützen.
3. Die Heimatschutzbewegung soll die Allgemeinheit vor Auswüchsen der Privatwirtschaft und Spekulation schützen. Das heisst also auch im weiteren dazu beitragen, dass einheitliche städtebauliche Ideen und eine systematische Landesplanung durchgeführt werden können, verbunden mit entsprechenden öffentlich-rechtlichen Massnahmen.
4. Die Heimatschutzbewegung unterstützt daher die Bestrebung aller derjenigen Architekten, die über die Privatinteressen hinaus zu einer einheitlichen Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes beitragen.
5. Um die Aktivierung der Heimatschutzbewegung durchführen zu können, ist es notwendig, dass die Vertreter des Neuen Bauens und deren Freunde aktiv an den Institutionen des Heimatschutzes teilnehmen.

6. Im weitern ist es notwendig, dass die Organe der Heimatschutzvereine mit den staatlichen Heimatschutz-Kommissionen in enger Zusammenarbeit stehen, und, dass in alle diese Kommissionen auch Leute der jüngern Generation zugezogen werden.

Aargau. Uferschutz am Hallwilersee. Zu diesem Zweck hat die Regierung des Kantons Aargau vor kurzem eine Verordnung erlassen, die zuerst natürlich für den Hallwilersee selbst, dann aber auch für jedermann von grossem Wert ist, der sich mit dem Schutz unserer grossen und kleinen Schweizerseen befasst.

Das geschützte Gebiet zerfällt nach dieser Verordnung in Schutzzonen und Sperrzonen, deren Abgrenzung in den Gemeindegemeinden am See einzusehen ist.

In den Sperrzonen sind keinerlei Bauten oder anderweitige auffallende Veränderungen zulässig und der Gemeingebrauch, insbesondere das Baden und das Bootfahren, soweit seine Ausübung den Pflanzen- oder den Tierbestand schädigt, verboten.

Unter besonderen Umständen kann die Baudirektion nach Anhörung des zuständigen Gemeinderates Ausnahmen gestatten. Wichtigere Begehren sind vorher der aargauischen Vereinigung für Heimatschutz und der aargauischen Naturschutzkommission zur Vernehmlassung zuzustellen und hernach, wenn das Begehren nicht von vorneherein als unzulässig erscheint, auf der zuständigen Gemeindegemeinde öffentlich aufzulegen.

Im Bereiche der Schutzzone sind alle Eingriffe in das Erdreich oder in wertvolle Pflanzenbestände (insbesondere in Baum-, Gebüsch- oder Schilfgruppen) sowie alle baulichen Anlagen und Veränderungen irgendwelcher Art mit Einschluss von Reklamen, Schaukästen, Aufschriften und dergleichen, soweit diese Eingriffe, Anlagen oder Veränderungen das Landschaftsbild verunstalten oder die Uferwege beeinträchtigen, verboten.

Dem Verbote unterliegen auch baulich zulässige industrielle und gewerbliche Anlagen, die durch ihren Betrieb verunstaltend oder übermässig belästigend wirken.

Einfriedungen auf der Wasserseite der Uferwege sind verboten. Bei besonderen Verhältnissen kann die Baudirektion nach Anhörung der Finanzdirektion, der aargauischen Vereinigung für Heimatschutz, der aargauischen Naturschutzkommission und des zuständigen Gemeinderates unter Beifügung der nötigen schützenden Auflagen Ausnahmen bewilligen.

Die Bewilligung ist zu versagen, oder nur unter den angemessenen schützenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn die Verwirklichung des Vorhabens eine Verunstaltung des Landschaftsbildes, eine Beeinträchtigung der Uferwege oder übermässig belästigende Einwirkungen zur Folge hätte.

Bereits bestehende Verunstaltungen sind bei der nächsten Hauptreparatur oder Erneuerung zu beheben. Geringfügigere beeinträchtigende Anlagen wie namentlich Reklamen, Aufschriften und dergleichen, dürfen nicht erneuert werden.

Wirken vorhandene industrielle oder gewerbliche Anlagen durch ihren Betrieb verunstaltend oder übermässig belästigend, so kann der Gemeinderat angemessene Abhilfe verlangen.

Schulpraxis. Monatsschrift des Bernischen Lehrervereins. September 1935. Für 50 Rappen vom Sekretariat, Bern, Bahnhofplatz 1, zu beziehen.

Wir müssen es der Berner Lehrerschaft hoch anrechnen, dass sie der Frage der Volkskunstpflege ein ganzes Heft ihrer Zeitschrift gewidmet hat. Denn wie oft müssen wir die betrübende Feststellung machen, dass heute noch wertvoller alter Hausrat als altes Gerümpel beseitigt und durch schlechten Warenhauskitsch ersetzt wird. Ist es doch nicht lange her, dass ein Mitglied einer Kantonsregierung im Nebenberuf einen schwungvollen Handel mit alten Bauernkästen nach den Städten und auch nach dem Ausland betrieb. Solchen Mißständen kann nur dadurch gewehrt werden, dass man der begeisterungsfähigen Jugend das Verständnis für diese Dinge erschliesst, so dass sie an ihrem Besitz von neuem hängt. Wie das in der Praxis durchgeführt wird, dafür gibt die Zeitschrift dem Lehrer die richtigen Waffen in die Hand. Wir ersuchen unsere Mitglieder dafür besorgt zu sein, dass auch bei ihnen zu Hause etwas in dieser Richtung geschieht.